Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 3 (1928)

Heft: 3

Artikel: Schützenordnung der Landschaft Rheintal renoviert den 29. September

1765

Autor: Steinegger, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schützenordnung der Candschaft Rheintal

renoviert den 29. September 1765.

Khunt und zu wissen Sepe allen und jeden die dieser Löblichen gesellschaft der Schützen der Candschaft Rheintals Einverleibt sein, daß demnach unser gnädigste Herrschaft von Desterreich dieser Dätterlichen fürsorg für ihre Candschaft und dem inwohner und under-Thanen, daß nicht allein zu friedens Zeiten die Justiz ordentlich, so wohl dem armen als dem Reichen administriert, Sondern auch zu unfriedens Zeiten und Kriegs Zeiten wider alle fremde einfähl und Derhönung Mäniglich möge geschützt und geschirmt werden, also dieselbe gnädigste Derordnung angestelt, daß alle und jede so auf Musqueten und Hoggen gemustert senn nicht allein in Stätten sondern in gewissen orthen des Cands zusammen kommen ihre Uebung und schießen halten und ben solchen die Rohr tractieren lehrnen, damit wann sich der Kriegsfahl begebe, durch solche unerfahrene Schützen nit mehr Schaden beschehe, als etwann als vom Feind selbsten. Also werden sich der Candschaft Rheintals Musqueten und Hoggen schützen und auch andere wann sie schon nit auf diese wehr gemustert, aber gutwillig sich in die gesellschaft begeben und mit Kurtweilen wollen, nachgeschriebener Ordnung müßen zu acomodieren und zu Bequemen.

- 1.) So eine unsrer Knädigsten Candtsfürstin und H. von Gesterreich Derehrung (die Herrengabe genannt) so uns jeder Zeit mitgetheilt, und zu Derschießen gegeben worden, Kurkweilen und schießen würdet, der soll zuvor den Doppel erlegen, oder die gab wird ihm nit zu Erkänth.
- 2.) Solle auch ein jeder sein aigen Rohr haben und nicht 2 oder 3 aus einem Rohr unsrer Knädigsten Herrschaft gab gewünnen, Er wäre dann ein Sohn noch in seiner Datters, Fuß und Brodt, oder diente ben einem anderen Meister noch ledigen Stands mag einem solches gestattet werden auch aus des Datters Rohr zu schießen.
- 3.) Da eines Schützen Rohr ein Mangel und selbe ben dem Röhrer hatte, mag er doch mit Erlaubtnus der Schützen Meistern mit einem anderen aus seinem Rohr schießen und da er mit selbigem die Herrengab gewünnt, solle sie ihm pahsiert werden aber mit diesem ausdrücklichen Geding, daß er sein Büchsen in 3 wochen nach wehrschaft genist und der Schütz damit vorsehen seve, zu Beschauen auf dem Schieß-

plat bringen, oder sein gewonnene gab soll wider anderwerths zu Derschießen gegeben werden.

- 4) Soll kein Schießgesell den andern heißen liegen oder es sene ben Straf von dren Schilling.
- 5.) Und damit auch Jucht und Ehrbarkeit ben dieser Ehrlichen gesellschaft gepflanzt werde, soll kein schütz mitgunst zu melden Koppen oder Frazen (schneiden) ben Straf einem Schillings Stäbler, oder da einer gar zu unverschämt wäre soll man ihm die Brütschen noch darzu schlagen, je nach Beschaffenheit seines Derbrechens und Erkantnus gemeiner Geselle.
- 6.) Wann ihrer Zwen außer dem schützen Blatz uneins werden, sollen sie alsbald durch die Schützenmeister oder in Ermangel derselben durch die nächsten schützen gesellen zu fried, ruhe und Einigkeit wider gebracht werden.
- 7.) Da aber einer aus Jorn sein Schießzeug oder Büxen wider den Boden wirft, soll er der gesellschaft 10 schilling Stebler verfallen senn.
- 8.) Wo fern Er aber einen mit der Büchft oder Muhsquetengabeln schlägt, er weder Blut liß oder nicht, solle Er allen seinen schießzeug der gesellschaft ohne alle Entgeltnus verfallen und mit desto weniger der Obrigkeit ihrer frevels ahnforderung verhalten sein.
- 9.) Soll kein schütz mehr als 3 schütz Thun, ben Derliehrung aller seiner gethanenen schützen und noch darzu ohn gelt Straf einer Pfundt Steblers wegen begangenen Betrugs.
- 10.) Und dieweil noch ein größerer Betrug ist zwo Kugel Laden, alf da einer Ersunden wird der hierin wüstentlich frevelt, soll er als unehrlicher von der gesellschaft ausgemustert und cahsiert werden, da er aber sich seiner Ehren nicht mangeln will mag ihm wohl Begnadigung, aber so ferne er der gesellschaft mit fünf Pfund Stebler wider erkauft.
- 11.) Soll ein jeder schütz sein seitenwehr an haben wan er schießt, wo er aber dieses übersieht soll ihm der schutz nichts gelten.
- 12). Soll ingleichen einer auch sein Flaschengehenk an gürtel haben samt einer guten Pulser Flasche wan er schießt, oder der schutz soll ihm ebenmäßig nit gültig sein.
- 13.) Soll Keiner ob erzehlter menglen halber einen warnen bis er geschossen hat, welcher aber einen warnt soll mit der Brütschen abgestraft werden.
- 14.) Soll ein jeder Schütz seine 3 schütz Thuen, ohne zugethaner Hilfe, welcher aber eines anderen Hilfe gebraucht soll um seine schütz Kommen sein.
- 15.) Soll Keiner dem anderen under, oder in sein schutz laden bei Straf 1 B. oder Hocher nach Erkantnus der schützen Meistern u. die anderen zu ihrem Rath gezogenen schützen.

- 16.) Wann einer gehn Boden geschossen und die Kugel gegeilt vom Boden in die scheiben gegangen solls doch nit gelten.
- 17.) Soll Keiner die Kugel mit lumpen, Ceder pergament Pappier, har, oder anderen fürderen anders nichts dan Pulser und Blen, und nicht daheim sondern auf dem schützenplat öfentlich zur Derhütung Betrugs laden, welcher aber dannider handlet, soll seiner schütz verlustig sein.
- 18.) Welcher in Cadung seines Rohrs alf 4 oder 5 mahl mit freier hand die Kugel treibt, oder mit einem Stein oder andern den Cadstecken schlecht, oder wider ein Wand stost, soll ihm gleichfalls wan er schon das schwart trifft der schut für nichts geachtet werden.
- 19.) Wan Einer aus Brennes von nöthen hat soll er wenn er das Rohr ausbrennt ben seits gehen ben Straf von einer Maas wein
- 20.) Dieweil unser Knädigste Herrschaft nit gern hat daß die under Thanen also verkleit sein das man sie als Gesterreicher under Thanen an der Kleidung nit kennt, als wird hiemit allen schützen gesellen verbotten alle gesaltete Berner und andere Cat Hoßen wann sie schießen wöllen je tragen, wer dawider Thut soll fürs Erste mahl gewaltig gebrütscht dan zu mit fünf schilling Stebler abgestrast werden.
- 21.) Und damit durchauß ein gute Arckibuser'sche policen (heißt Hakenbüchse) gehalten u. die gesellschaft gmustert werde so solle die Gesellschaft einen ober oder obmann haben samt 4 schüken Meistern sollen von gemeinen schüken gesellen, der obmann aber solle von den 4 schükenmeistern Erkiest u. der Obrigkeit prehsendiert werden ob Er der selbigen gefällig und da Er dem annamblich und besestigt wird, sollen ihm um den Endt schießet die 4 schüken meister ihres selbigen Jahres fürschlags halber ihre Jahrs Rechnung zu Thun verbunden sein.
- 22.) Soll von der gesellschaft bestelter oder gedingter Zeiger dem obmann an end stat ahngeloben Treulich und Redlich zu dienen, niemand zu lieb oder zu leid, sondern nach der lauteren Wahrheit jedem Zeigen, welchem auch von den schützen meistern sein gebührenden Cohn ortentlich gefolgt werden solle.
- 23.) Soll Keiner welcher von der obrigkeit wehrloß gemacht worden dieser Ehrlichen gesellschaft sich einzumischen understehen, besonders weil ein jeder wann er schießt sein seitengewehr an Tragen soll.
- 24.) Weil ihn vil Hinläsig weder die 3 mahl so von der Obrigkeit einem jeden zu Erscheinen gebotten, noch auch zum anschießen und endtschießen, da mann die schützen ordnung verlißt, andere schützen Meistern erwählt und anderst verordnet, also sollen solche Hinläsige ausbleiber neben vorbehaltener obrigkeitlicher Straf jeder diser fünsmahlen der gesellschaft zehn schilling Stebler zu Straf unnachläslich verfallen senn.

hermann Steinegger, Altschreiber Rheinfelden - Nollingen.